

# SATZUNG

## „Förderkreis Musik an St. Clemens & St. Ulrich“

### Präambel

Die Kirchenmusik ist als Teil der Verkündung der christlichen Botschaft und zum Lobe Gottes wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Lebens. So haben Kirchenmusik und Kirchenkonzerte eine gute Tradition.

Diese Tradition gilt es in Zeiten knapper werdender kirchlicher und öffentlicher Mittel aufrecht zu erhalten und zu pflegen.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Musik an St. Clemens und St. Ulrich".
- (2) Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Kerpen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Kirchenmusik und die kirchenmusikalische Verkündigung einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und nahe zu bringen. Dies geschieht durch die Förderung und Pflege des kirchenmusikalischen Kulturgutes in Gottesdiensten und Konzerten im Seelsorgebereich Horrem-Sindorf. Dabei sollen auch
  - die Aktivitäten insbesondere der musikalischen Gruppierungen – z.B. der Chöre - im Seelsorgebereich durch Übernahme von Organisationsaufgaben, Beschaffung finanzieller Mittel für liturgische Veranstaltungen und Konzerte unterstützt und gefördert
  - sowie durch finanzielle Beiträge die Anschaffung und der Erhalt von Instrumenten, insbesondere der wertvollen Orgeln der Kirchen gesichert werden.
- (2) Zu diesen Zwecken erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag und bittet um Spenden. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, neue Mitglieder zu werben und seine Ziele bekannt zu machen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder dürfen alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Austrittserklärung (mit Dreimonatsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres)
  - Ausschluss durch den Vorstand bei grobem Verstoß des Mitglieds gegen die Interessen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss anzurufen.
- (4) Zahlt ein Mitglied zwei Jahresbeiträge in Folge nicht, so erlischt seine Mitgliedschaft.

### § 5

#### Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der nach BGB zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung. Ferner berechtigt sie zur Teilnahme an Vergünstigungen bei allen vom Verein veranstalteten Konzerten. Über die konkrete Ausgestaltung der Vergünstigungen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Die Einladung enthält eine Tagesordnung.
- (2) Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer (2)
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes oder (bei Verhinderung des Vorsitzenden) sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und einem Versammlungsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus :
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - und zwei Beisitzern
- (2) Diese Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung für drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt

- (3) Dem Vorstand gehören weiter kraft Amtes an:
  - Der jeweilige leitende Pfarrer
  - Die jeweiligen hauptamtlichen Kirchenmusiker.
  - Der leitende Pfarrer kann sich im Vorstand durch einen anderen Geistlichen oder ein Mitglied des Kirchengemeindevorstandes teilweise oder ständig vertreten lassen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds im Laufe der Amtsperiode wird in der nächsten Mitgliederversammlung, die auf das Ausscheiden folgt, eine entsprechende Nachwahl vorgenommen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er tagt bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren, per E-Mail oder telefonisch fassen. So gefasste Beschlüsse müssen nachträglich schriftlich fixiert werden.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, projektbezogene und abgegrenzte Aufgaben durch Beschluss auf andere Vereinsmitglieder oder dritte Personen zu übertragen.
- (11) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter kann in Abstimmung mit dem Schatzmeister Ausgaben bis jeweils 400 € unter der Voraussetzung tätigen, dass das Geld für die Zweckbestimmung des Vereins verwendet wird. Er hat bei der nächsten Vorstandssitzung den Vorstand zu informieren.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Prüfung der Kassenführung des Vereins wird rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfern durchgeführt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5-Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fließen dessen Mittel der kirchenmusikalischen Arbeit der Kirchengemeinden im Seelsorgebereich zu.